

# Satzung

für die

## **GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V.**

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 24.11.2023 mit Nachtrag des Präsidiums vom 22.05.2024 und Zustimmung des Finanzausschusses vom 23.05.2024.

Datum der letzten Eintragung: 18.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr .....	4
§ 2	Zweck und Aufgaben .....	4
§ 3	Mitgliedschaft .....	5
§ 4	Korporative Mitglieder.....	6
§ 5	Natürliche Mitglieder .....	6
§ 6	Ehrenmitglieder .....	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8	Mitgliedsbeiträge .....	7
§ 9	Organe des Vereins.....	8
§ 10	Delegiertenversammlung .....	8
§ 11	Wählbarkeit und Rechtsstellung der Delegierten .....	9
§ 12	Wahl der Delegierten .....	10
§ 13	Ersatzdelegierte und Nachwahl .....	12
§ 14	Wahlausschuss .....	12
§ 15	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.....	13
§ 16	Einberufung der Delegiertenversammlung, Tagesordnung und Anträge .....	14
§ 17	Beratung und Beschlussfassung, Protokollierung .....	15
§ 18	Allgemeine Bestimmungen für Wahlen, Bestellungen, Ämter und Funktionen .....	16
§ 19	Das Präsidium .....	17
§ 20	Zuständigkeit des Präsidiums .....	18
§ 21	Arbeitsweise des Präsidiums .....	20
§ 22	Der Aufsichtsrat .....	20
§ 23	Aufgaben des Aufsichtsrates .....	24
§ 24	Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrates .....	25
§ 25	Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins .....	27
§ 26	Abteilungsleitungen und besondere Vertreter .....	27
§ 27	Interne Organisationen und Gliederungen .....	27
§ 28	Einrichtungen des Vereins .....	29
§ 29	Zertifizierungsstelle.....	29
§ 30	Schlichtungsstelle.....	29
§ 31	Auflösung des Vereins.....	30

---

§ 32 Satzungsänderungen durch das Präsidium .....	30
§ 33 Übergangsregelung .....	31

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen: GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e.V.

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Projektmanagements, insbesondere der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Information auf diesem Gebiet.
- (2) Aufgaben des Vereins sind im Wesentlichen:
  - a) Durchsetzung des Projektmanagements als eigenständige universitäre und praktische Disziplin
  - b) Aufbereitung und Weitergabe von Erfahrungen aus der Projektarbeit sowie von Wissen aus Forschung und Lehre
  - c) Förderung von Forschung, Entwicklung und Anwendung von Projektmanagement-Konzepten
  - d) Förderung der internationalen Zusammenarbeit
  - e) Qualitätsverbesserung des Projektmanagements
  - f) Entwicklung und Erarbeitung von Projektmanagement-Standards
  - g) Erstellung von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung
  - h) Prüfung und Verbesserung des Projektmanagement-Niveaus mittels Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierung
  - i) Vermittlung des Projektmanagement-Wissens
  - j) Entwicklung von Dienstleistungen
  - k) Regionale Verbreitung und fachspezifische Vertiefung des Projektmanagement-Wissens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
  - b) Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen
  - c) Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen
  - d) Bildung von Fachgruppen- und Regionen sowie Gremien
  - e) Bildung von Förderkreisen

- f) Bildung von Zweckbetrieben
  - g) Gewährung von Stipendien.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dienstverträge oder sonstige entgeltliche Verträge mit Mitgliedern des Vereins oder mit Mitgliedern seiner Organe inklusive der Schlichtungsstelle und seinen internen Organisationen und Gliederungen darf der Verein schließen, wenn die Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Der Verein kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auch auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- a) Korporative Mitglieder,
  - b) Natürliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die vereinsseitige Annahme eines Aufnahmeantrags erworben. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei korporativen Mitgliedern ist in dem Antrag zusätzlich anzugeben, wer die Vertretung des korporativen Mitglieds im Verein ausüben soll. Die Vertretung kann durch organschaftliche Vertretungspersonen des Mitglieds oder durch seitens des Mitglieds bestimmte sonstige Personen erfolgen, letztere bedürfen einer Vollmacht, zu erteilen durch organschaftliche Vertretungspersonen des Mitglieds in vertretungsberechtigter Zahl. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Die durch organschaftliche Vertretungspersonen in vertretungsberechtigter Zahl gemachte Angabe einer Vertretungsperson im Rahmen des Aufnahmeantrags sowie die Mitteilung eines Vertretungswechsels gilt als Vollmacht in diesem Sinne.
- (3) Die Mitgliedschaft (und das erste Mitgliedsjahr) beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, der auf den Zugang der Mitteilung der positiven Aufnahmeentscheidung durch das Präsidium an das Mitglied erfolgt. Vom Zugang wird ausgegangen bei postalischer Versendung am dritten auf die Versendung folgenden

Werktag, bei digitaler Versendung in Textform, z.B. via E-Mail, am auf die Versendung folgenden Tag.

#### **§ 4**

##### **Korporative Mitglieder**

Korporative Mitglieder können alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Teilbereiche von diesen sein.

#### **§ 5**

##### **Natürliche Mitglieder**

- (1) Natürliche Mitglieder können alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen werden.
- (2) Natürlichen Mitgliedern in Ausbildung oder Studium wird auf ihren Antrag für die Dauer ihrer Ausbildung oder ihres Studiums durch das Präsidium der Status eines studentischen Mitglieds verliehen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bescheinigung.
- (3) Natürliche Mitglieder, die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten automatisch den Status eines Juniormitglieds, sofern sie nicht studentisches Mitglied im Sinne von Abs. 2 sind.
- (4) Natürlichen Mitgliedern, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, erteilt das Präsidium auf ihren Antrag den Status eines Seniorsmitglieds. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis.
- (5) Im Rahmen der Beitragsordnung kann für bestimmte Personengruppen eine zeitlich befristete sechsmonatige beitragsfreie Schnuppermitgliedschaft vorgesehen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6**

##### **Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können von allen Organen oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern gemeinsam unterbreitet werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) bzw. Tod (bei natürlichen Mitgliedern). Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Eine Austrittserklärung ist zum Ablauf eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (2) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied angegebene Adresse die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung ist dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Sie beendet die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag eines Organs. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.
- (4) Streichung und Erlöschen der Mitgliedschaft befreien nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Natürliche und korporative Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann verschiedene Beitragssätze insbesondere für korporative (und bei diesen unterschiedliche Beitragssätze abhängig von bestimmten Faktoren) und natürliche Mitglieder sowie für die unterschiedlichen Kategorien von Mitgliedern im Sinne der §§ 5 und 6 vorsehen oder Mitglieder nach § 5 Abs. 2, 3 und/oder 4 und § 6 ganz von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie werden jeweils zum Ende des Beitrittsmonats für ein Jahr im Voraus fällig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Aufsichtsrat,
  - d) die Schlichtungsstelle,
  - e) der Wahlausschuss,
  - f) der Ausschuss der Regionen,
  - g) der Ausschuss für Facharbeit,
  - h) das Management Board der Young Crew.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind während der Ausübung ihrer Ämter und auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. In dieser werden die Mitglieder durch gewählte Delegierte vertreten.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) Mitgliedern mit Stimmrecht:
    - i. den Delegierten
  - b) Mitgliedern ohne Stimmrecht:
    - i. dem Präsidium
    - ii. den Mitgliedern des Aufsichtsrats
    - iii. den Mitgliedern des Wahlausschusses.

Mitglieder der Delegiertenversammlung nach (2) b. haben Stimmrecht, soweit sie auch Delegierte sind.
- (3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden:
  - a) auf Beschluss des Präsidiums
  - b) auf Verlangen des Aufsichtsrats
  - c) wenn die Einberufung von mindestens 20% der Delegierten unter Angabe eines Grundes schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.



- (5) Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Verlangens stattzufinden.
- (6) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, bei der die Delegierten ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Das Präsidium legt in diesem Fall die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Durchführung fest. Die Vorgaben der Satzung zu Delegiertenversammlungen in Präsenzform gelten entsprechend.
- (7) Der Verein kann die notwendigen Auslagen der Delegierten für die Teilnahme an einer Delegiertenversammlung in Präsenz im Rahmen des bei Berücksichtigung der Steuerbegünstigung des Vereins Zulässigen tragen. Hierzu gehören insbesondere angemessene Reise- und Übernachtungskosten sowie etwaige Mehrkosten für Verpflegung. Das Nähere, insbesondere die einzelnen erstattungsfähigen Kosten sowie das Verfahren zu ihrer Erstattung, regelt eine von dem Präsidium beschlossene Reisekostenrichtlinie.

## **§ 11**

### **Wählbarkeit und Rechtsstellung der Delegierten**

- (1) Delegierte können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen werden. Als Delegierter oder Delegierte kann nicht gewählt werden, wer dem Präsidium oder dem Wahlausschuss angehört.
- (2) Jedes natürliche Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins kann für die Delegiertenwahl desjenigen Wahlbezirks kandidieren, dem es nach § 12 Abs. 1 zugeordnet wird. Eine Kandidatur für andere Wahlbezirke ist nicht zulässig. Jedes korporative Mitglied kann eine natürliche Person zur Kandidatur für den Wahlbezirk aufstellen, dem das korporative Mitglied nach § 12 Abs. 1 zugeordnet wird. Der Wohnsitz dieser natürlichen Person ist ohne Belang. Diese Person muss weder Mitglied des Vereins noch dem sie aufstellenden korporativen Mitglied in bestimmter Form verbunden sein. Kandidaturen bzw. Aufstellungen im vorbezeichneten Sinne müssen spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin bei der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig als natürliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Sinne des Abs. 2 Satz 1 und als Kandidat eines korporativen Mitglieds nach Abs. 2 S. 3 für das Delegiertenamt kandidieren.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt drei Jahre. Das Amt der Delegierten und der Ersatzdelegierten beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet bei Delegierten, die als persönliche oder Ehrenmitglieder kandidiert haben, mit Ausscheiden aus dem Verein, bei Personen, die von einem korporativen Mitglied aufgestellt wurden, mit dem Ausscheiden des korporativen Mitglieds aus dem Verein, im Falle der Amtsniederlegung, mit der Wahl in das Präsidium des Vereins, mit Amtsnahme der

neugewählten Delegierten oder bei Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte sind nicht an Weisungen durch die Wählerschaft gebunden.
- (6) Delegierte oder Ersatzdelegierte können das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung die folgenden Gegenstände betrifft: die eigene Entlastung, Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit sich selbst, die Frage der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und sich selbst.
- (7) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung im Sinne des § 10 Abs. 2 und jede sonstige Person, die in der Delegiertenversammlung das Wort zu ergreifen wünscht, hat vor Leistung eines Redebeitrags, eine mündliche Erklärung über ihre Interessen im Sinne des § 18 Abs. 6 abzugeben. Die Erklärung muss je Person und Delegiertenversammlung nur einmal abgegeben werden, es sei denn, sie würde von der Versammlungsleitung erneut gefordert.

## **§ 12**

### **Wahl der Delegierten**

- (1) Die Wahl der Delegierten erfolgt alle drei Jahre getrennt nach Wahlbezirken. Die Wahlbezirke setzen sich zusammen aus den 16 Bundesländern sowie einem weiteren Wahlbezirk, in dem sämtliche Mitglieder mit Adresse im Ausland zusammengefasst werden. Für diese Mitgliedergruppe und ihre Delegierten gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Wahlbezirke der Bundesländer und der Bundesländer und deren Delegierte entsprechend. Die Zuordnung der natürlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder zu den Wahlbezirken erfolgt anhand der PLZ ihrer gegenüber dem Verein angegebenen Adresse. Verfügt ein natürliches Mitglied über mehrere bei der GPM hinterlegte Adressen, so gilt die PLZ der Korrespondenzadresse verbindlich für die Zuordnung. Bei korporativen Mitgliedern entscheidet in solchen Fällen die PLZ des Stammsitzes über die Zuordnung.
- (2) Auf jeweils 100 angefangene Mitglieder in einem Wahlbezirk entsendet dieser einen Delegierten oder eine Delegierte. Maßgeblich für die Delegiertenzahl ist die Zahl der dem jeweiligen Wahlbezirk nach Maßgabe des Abs. 1 am 31.12. des der Delegiertenwahl vorangegangenen Kalenderjahres zuzuordnenden Mitglieder. Natürliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder stehen einander bei der Bewertung gleich.
- (3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie die Zahl der Delegierten, die der Wahlbezirk zur Zeit des jeweiligen Wahlganges in die Delegiertenversammlung entsenden darf. Stimmenhäufung auf eine oder einen Kandidierenden ist nicht gestattet.

- (4) Natürliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Abgabe jeder Stimme im Sinne des Abs. 3 das Stimmgewicht einer Stimme. Korporative Mitglieder haben in diesem Sinne ein Mehrstimmrecht dergestalt, dass ihre einzelnen abgegebenen Stimmen mit dem Gewicht mehrerer Stimmen gewertet werden, nach folgender Maßgabe:
- a) Korporative Mitglieder mit bis zu zehn Mitarbeitenden haben ein Stimmgewicht von einer Stimme,
  - b) Korporative Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitenden haben ein Stimmgewicht von drei Stimmen,
  - c) Korporative Mitglieder mit 101 bis 1.000 Mitarbeitenden haben ein Stimmgewicht von fünf Stimmen,
  - d) Korporative Mitglieder mit über 1.000 Mitarbeitenden haben ein Stimmgewicht von zehn Stimmen,
- jeweils unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeitenden am 31.12. des der Delegiertenwahl vorangegangenen Kalenderjahres. Eine Aufspaltung einer Mehrstimme dergestalt, dass das mehrfache Stimmgewicht einer Stimme auf mehrere Kandidaten verteilt wird, ist nicht möglich. Abs. 3 bleibt unberührt. Eine weitergehende Stimmenhäufung oder -teilung ist nicht zulässig. Korporative Mitglieder werden durch die bei der GPM hinterlegte Vertretungspersonen bei der Stimmabgabe vertreten.
- (5) Die Wahl der Delegierten wird durch den Wahlausschuss organisiert und erfolgt per Briefwahl oder durch ein geeignetes elektronisches Verfahren. Die Delegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Korporative Mitglieder erhalten einen ihrem Mehrstimmrecht gem. Abs. 4 entsprechenden Stimmzettel. Die Stimmzettel werden den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zugesandt. Die Wahlunterlagen gelten mit dem auf die Absendung folgendem übernächsten Werktag als zugegangen.
- (6) Im Falle einer Briefwahl müssen die ausgefüllten Original-Stimmzettel in der Hauptgeschäftsstelle bis zum Ablauf des Wahltages vorliegen, eine Übermittlung per FAX oder E-Mail ist nicht zulässig. Im Falle einer elektronischen Wahl, ist der Wahltag entsprechend elektronisch umzusetzen. Der Wahltag ist den Mitgliedern auf den Stimmzetteln mitzuteilen. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Als Delegierte sind die Kandidierenden der Anzahl zu entsendender Delegierter des Wahlbezirks gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidierenden eines Wahlbezirks, welche ein Delegiertenamt mit der geringsten Anzahl von Stimmen erringen würden, entscheidet das Los. Nimmt ein gewählter bzw. eine gewählte Kandidierende die Wahl nicht an, so rücken alle nachfolgenden Kandidierenden um einen Platz vor.

## **§ 13**

### **Ersatzdelegierte und Nachwahl**

- (1) Pro Wahlbezirk gilt: die nicht gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Sie rücken in ein während der Wahlperiode freiwerdendes Delegiertenamt des Wahlbezirkes auf. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Sind bei Freiwerden von Delegiertenämtern keine Ersatzdelegierten im Sinne des Abs. 1 vorhanden, so kann der Wahlausschuss für diesen Wahlbezirk eine Nachwahl durchführen. Mit dieser werden Delegierte und Ersatzdelegierte für den Rest der laufenden Delegiertenperiode gewählt. Im Übrigen gelten die Grundsätze für Delegiertenwahlen. Über die Durchführung einer solchen Nachwahl entscheidet der Wahlausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie soll in der Regel durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass genügend geeignete Kandidierende für die Nachwahl zur Verfügung stehen, die nachgewählten Delegierten das Delegiertenamt für die Dauer wenigstens eines Jahres ausüben werden und der Aufwand der Nachwahl und ihrer Organisation zum Vorteil des Ausgleichs der Repräsentationslücke des betreffenden Wahlbezirks nicht in unangemessenem Verhältnis steht. Die Entscheidung über die Durchführung einer Nachwahl und deren etwaige Durchführung erledigt der Wahlausschuss möglichst zügig. Wird keine Nachwahl durchgeführt, bleiben die Delegiertenämter bis zur nächsten ordnungsgemäßen Delegiertenwahl unbesetzt.

## **§ 14**

### **Wahlausschuss**

- (1) Die Wahl der Delegierten sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von einem aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (natürliche und Ehrenmitglieder oder benannte Vertretungen korporativer Mitglieder) von der Delegiertenversammlung zu wählender Wahlausschuss mit drei Mitgliedern geleitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Delegierte in der Delegiertenversammlung sein. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt drei Jahre. Er wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind neben allen weiteren ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben:
  - a) Organisation der Delegiertenwahl
    - die Bestimmung einer Wahlordnung (bei Bedarf)
    - die Festlegung des Termins der Wahl der Delegierten
    - die Entgegennahme von Wahlvorschlägen von Kandidaturen für die Delegiertenwahl und die Prüfung der Wählbarkeit
    - die Organisation des Wahlverfahrens

- die Organisation bzw. Überwachung der Stimmauszählung
  - die Überwachung des ordnungsgemäßen Wahlverfahrens
  - die Entscheidung in Angelegenheiten betreffend die Delegiertenwahl
  - die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- b) Organisation der Aufsichtsratswahl
- die Bestimmung einer Wahlordnung (bei Bedarf)
  - die Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Kandidaturen für die Aufsichtsratswahl, sowie die Suche nach Kandidierenden und die Prüfung der Wählbarkeit
  - die Organisation des Wahlverfahrens und dessen Leitung in der Delegiertenversammlung
  - die Übermittlung der Kandidierenden an die Delegiertenversammlung.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des vom Präsidium zu erstattenden Jahresberichts einschließlich der Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates
- c) Entgegennahme des Berichtes der Wirtschaftsprüfung
- d) Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr
- e) Entgegennahme des Jahresberichts der Schlichtungsstelle
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Wahlausschusses
- g) Entlastung der Mitglieder der Organe, die an die Delegiertenversammlung berichten, mit Ausnahme des Präsidiums
- h) Verabschiedung der Beitragsordnung
- i) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin aus den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidierenden
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats aus den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidierenden
- k) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- l) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

- m) Abberufung von durch die Delegiertenversammlung gewählten bzw. ernannten Organmitgliedern
- n) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- o) Beschlussfassung über Anträge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- p) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- q) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die die Leitprinzipien des Vereinslebens regeln, dies umfasst die Beschlussfassung über einen Verhaltenskodex, der unter anderem Verhaltensvorgaben für Vereinsmitglieder, Delegierte und andere Inhabende von Ämtern und Organen sowie sonstigen Positionen, insbesondere im Sinne des § 27, treffen und bestimmte vereinsinterne Konsequenzen und Sanktionen (z.B. Beratungsgespräche durch die Schlichtungsstelle, Ermahnungen und Rügen, verpflichtende Richtigstellungen bei Falschbehauptungen, Amtsenthebungen, Abberufung von Funktionstragenden, befristeter Ausschluss von Vereinsaktivitäten und der Führung von Wahlämtern, Verlust der Wählbarkeit in Vereinsämtern für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren oder Vereinsausschluss) sowie die darüber entscheidenden Stellen regeln kann; dies kann ferner Mindestvorgaben für die durch den Verein zu wahrenden Compliance-Pflichten umfassen, die grundsätzliche Compliance-Verantwortung und Kompetenz des Präsidiums wird hierdurch nicht beschränkt
- r) Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Aufgaben des Vereins auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO
- s) Beschlussfassung über den Vereinsausschluss aus wichtigem Grund
- t) Beschlussfassung über die vom Präsidium zu entwickelnden bzw. umzusetzenden strategischen Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinsziele
- u) Zustimmung zur Schaffung von oder Beteiligung an Einrichtungen (§ 28)
- v) Wahl der Versammlungsleitung der Delegiertenversammlung und Bestimmung der Dauer des damit zugewiesenen Amtes, längstens jedoch bis zum regulären Ende der Amtszeit der wählenden Delegierten; die Delegiertenversammlung kann jederzeit spontan eine andere Versammlungsleitung wählen
- w) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 16**

### **Einberufung der Delegiertenversammlung, Tagesordnung und Anträge**

- (1) Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium vorbereitet und einberufen. Es setzt die Tagesordnung fest.

- (2) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag in Textform i.S.d. § 126b BGB (z.B. per E-Mail) zu übermitteln. Bei postalischer Versendung gilt die Einladung mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen, bei digitaler Versendung gilt die Einladung an dem auf die Versendung folgenden Kalendertag als zugegangen.
- (3) Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Alle Delegierten sowie alle Organe im Sinne von § 9 können beim Präsidium bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Den Delegierten wird die Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in gleicher Form wie die Einladung mitgeteilt. Damit gilt die Tagesordnung als rechtzeitig bekanntgegeben. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung betreffend inhaltliche Themen sind nicht zulässig, sofern mit ihnen eine Beschlussfassung verbunden ist. Die Ergänzung der Tagesordnung um Mitteilungen und Beschlüsse, welche das Verfahren der Delegiertenversammlung in Einzelfällen regeln, ist jederzeit, auch auf der Versammlung möglich.

## **§ 17**

### **Beratung und Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch die gewählte Versammlungsleitung geleitet. Wenn und solange eine Versammlungsleitung nicht gewählt oder die gewählte Versammlungsleitung verhindert ist, ist der Vorsitz des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, zur Versammlungsleitung berufen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen werden mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- (6) Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht auf andere Delegierte möglich. Delegierte dürfen hierbei insgesamt maximal vier Stimmen einschließlich ihrer eigenen auf sich vereinen. Das eigene Stimmrecht und die Stimmrechte für andere Delegierte müssen nicht einheitlich ausgeübt werden.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (8) Ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Organmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem entsprechenden Organ abberufen werden. Über die Abberufung



entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag eines Organs (vgl. § 9). Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Amtszeit endet mit Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung. Diese Entscheidung kann die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (10) Über jede Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Besprechungsergebnisse und die Beschlüsse festgehalten werden. Eine Tonaufzeichnung des Ablaufs der Delegiertenversammlung ist als Hilfsmittel zulässig. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 18**

### **Allgemeine Bestimmungen für Wahlen, Bestellungen, Ämter und Funktionen**

- (1) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Organmitglied (mit Ausnahme des Präsidiums) vorzeitig aus, so findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des oder der Ausscheidenden statt.
- (2) Die Amtszeit von der Delegiertenversammlung gewählter Organmitglieder beginnt mit Wahlannahme; frühestens jedoch mit dem Ende der Delegiertenversammlung, auf der sie gewählt wurden.
- (3) Die Amtszeit aller Organmitglieder endet in jedem Fall mit dem Amtsantritt einer neuen amtsverantwortlichen Person.
- (4) Bewirbt sich ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats oder des Wahlausschusses um das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin der GPM, so endet mit der Bewerbung die Amtszeit dieses Mitgliedes in dem jeweiligen Gremium.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, ist gewählt, wer bei einer Wahl die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit von Kandidierenden, für welche nicht genügend zu vergebende Ämter zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Nimmt ein gewählter bzw. eine gewählte Kandidierende die Wahl nicht an, so rücken alle nachfolgenden Kandidierenden um einen Platz vor.
- (6) Sämtliche Personen, die für ein Wahlamt kandidieren oder die sich um die Einsetzung oder Bestellung in eine Funktion im Sinne des § 27 bewerben, haben gegenüber dem zu ihrer Wahl oder Bestellung berufenen Organ, Gremium oder Personenkreis sowie dem die Wahl oder Entscheidung vorbereitenden Organ oder Gremium ihre sämtlichen geschäftlichen und materiellen Interessen in Bezug auf den Verein, sein Tätigkeitsfeld und seine Tätigkeiten offenzulegen. Weigert sich eine Person im vorstehenden Sinne die entsprechende Erklärung abzugeben oder macht nachweislich unrichtige,



unvollständige oder sonst irreführende Angaben, ist sie von dem Wahlverfahren auszuschließen oder von der Bestellung auszunehmen. Stellt sich nach Einsetzung in das Amt heraus, dass unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht wurden, berechtigt dies das / den zur Wahl oder Bestellung berufene/n Organ, Gremium oder Personenkreis zur Abwahl oder Abberufung der betroffenen Person.

## **§ 19**

### **Das Präsidium**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird als Präsidium bezeichnet. Das Präsidium besteht aus ein bis drei Personen. Die Delegiertenversammlung wählt nur eine Person in das Präsidium. Diese wird als Präsident oder Präsidentin bezeichnet. Die weiteren zwei Präsidiumsmitglieder wählt der Aufsichtsrat unter den Voraussetzungen und nach den Maßgaben des Abs. 4.
- (2) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Delegiertenversammlung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nehmen an dem Wahlgang mehr als zwei Kandidierenden teil und erreicht keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidierenden statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwahl und Abberufung vor Ablauf der Amtszeit sind ohne besonderen Grund möglich.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Das Amt endet erst mit dem Amtsantritt einer Nachfolge.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zwei Personen in das Präsidium wählen. Im Innenverhältnis gilt, dass er von dieser Option nur in den Fällen Gebrauch machen soll, dass das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin vakant geworden ist oder eine ordnungsgemäße Amtsführung durch den Präsident / die Präsidentin nicht mehr gewährleistet erscheint, weil der Präsident / die Präsidentin für die Führung der Amtsgeschäfte nicht mehr oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht (z.B. bei Verschallen, schwerer Erkrankung oder Inhaftierung) und wenn davon auszugehen ist, dass die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin durch die Delegiertenversammlung nicht angemessen kurzfristig herbeigeführt werden kann. In solchen Fällen wählt und bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich zwei Präsidiumsmitglieder und ergreift unverzüglich die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zur Wahl eines neuen Präsidenten / einer neuen Präsidentin durch die Delegiertenversammlung. Die so bestellten Präsidiumsmitglieder berufen sodann unverzüglich die Delegiertenversammlung zum Zweck der Durchführung der Wahl ein. Der Aufsichtsrat soll die durch ihn bestellten Präsidiumsmitglieder abberufen, sobald ein Präsident oder eine Präsidentin wieder für die ordnungsgemäße Amtsführung zur Verfügung steht. Die so bestellten Präsidiumsmitglieder müssen vollgeschäfts-fähige Personen sein. Sie können ehrenamtlich handeln oder angemessene (Zusatz-) Vergütungen erhalten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur solche Personen durch den

Aufsichtsrat zu Präsidiumsmitgliedern bestellt werden dürfen, deren Bestellbarkeit der Präsident oder die Präsidentin insoweit zuvor erklärt hat. Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, insoweit geeignete Personen zu ermitteln und ihre Bestellbarkeit zu erklären. Hierzu wählt er / sie möglichst fachlich geeignete und zur Amtsübernahme bereite Personen aus. Vorzugsweise soll es sich dabei um Mitarbeitende der Geschäftsstellen handeln. Die Erklärung der Bestellbarkeit in diesem Sinne erfolgt in einer durch den Präsidenten / die Präsidentin unterzeichneten und datierten Urkunde, die dem Vorsitz des Aufsichtsrates in Verwahrung gegeben wird. Die Erklärung bleibt wirksam, bis sie durch eine neue Erklärung ersetzt wird. Dies gilt auch über das Ende der Amtszeiten des / der an ihr beteiligten Aufsichtsrates, Aufsichtsratsvorsitzenden und Präsidenten / Präsidentinnen hinaus. Der Präsident / die Präsidentin ist jederzeit berechtigt, vom Vorsitz des bisherigen Aufsichtsrates die bisherige Urkunde über die Erklärung der Bestellbarkeit zu Präsidiumsmitgliedern herauszuverlangen. Er hat sie in diesem Fall unverzüglich durch eine neue Urkunde in diesem Sinne zu ersetzen.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Präsident / die Präsidentin ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Ist im Falle einer Liquidation nur ein Liquidator oder eine Liquidatorin bestellt, so ist dieser oder diese zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt, sind mehrere Liquidatoren und / oder Liquidatorinnen bestellt, so vertreten jeweils zwei Liquidatoren und / oder Liquidatorinnen den Verein gemeinsam. Der Aufsichtsrat ist befugt, ihnen Einzelvertretungsmacht einzuräumen.
- (6) Durch Beschluss können Mitglieder des Präsidiums vom Verbot der Doppelvertretung des § 181 Var. 2 BGB gegenüber bestimmten anderen Organisationen (Rechtsträgern) befreit werden. Im Übrigen können sie durch einen Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte befreit werden. Entsprechendes gilt für Liquidatoren und Liquidatorinnen. Solche Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat.
- (7) Der Präsident / die Präsidentin übt seine / ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Seine oder ihre Tätigkeit wird angemessen vergütet. Der Verein schließt mit ihm / ihr zeitlich befristete Dienstverträge ab. Die Bestimmung der Konditionen obliegt dem Aufsichtsrat.
- (8) Die Verantwortung für seine Aufgaben obliegt dem Präsidium bzw. seinen Mitgliedern im Sinne einer Gesamtverantwortung.

## **§ 20**

### **Zuständigkeit des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge und der im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Delegiertenversammlung.

- (2) Das Präsidium hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere:
- a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen;
  - b. Entwicklung und Weiterentwicklung der Vereinsstrategie mit dem Aufsichtsrat;
  - c. Führung der laufenden Geschäfte und Erledigung aller satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten;
  - d. die Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung;
  - e. Erstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie Vorlage an den Aufsichtsrat und Vorstellung in der Delegiertenversammlung;
  - f. die gesellschaftliche Interessenvertretung und Repräsentation des Vereins;
  - g. Bewilligung von ermäßigten Beiträgen in Einzelfällen, soweit durch die Beitragsordnung vorgesehen;
  - h. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gem. § 15 zugewiesen sind;
  - i. die Einrichtung eines angemessenen Systems zur Sicherstellung der Compliance;
  - j. die Kontaktpflege zum Aufsichtsrat;
  - k. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Delegiertenversammlung obliegt, mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, die den Aufsichtsrat betreffen.
- (3) Das Präsidium kann aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, seiner Mitarbeitenden und / oder aus fachkundigen Dritten ehrenamtliche Beiräte berufen. Es kann ihnen eine Ordnung geben. Die Beiräte befassen sich mit bestimmten Themen und beraten das Präsidium zu diesen. Jede Person soll nach Möglichkeit nur Mitglied in einem Beirat sein.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, bestimmte Aufgaben zu delegieren und den für deren Erledigung bestimmten Personen die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vollmachten zu erteilen. Zur Erteilung und Entziehung der Vollmachten ist jedes Mitglied des Präsidiums berechtigt. Das Präsidium ist berechtigt, durch die Erteilung geeigneter Vollmachten und Weisungen Vorsorge für den Fall seiner Verhinderung oder der Vakanz seiner Ämter zu treffen, um eine vorübergehende Aufrechterhaltung des Betriebs sicherzustellen. Der Aufsichtsrat ist über Erteilung, Änderung und Entziehung von sowie alle sonstigen relevanten Umstände betreffend Vollmachten und Weisungen im Sinne dieses Absatzes umfassend und unverzüglich durch Mitteilung in Textform an den Vorsitz des Aufsichtsrates zu unterrichten. Die Überwachung des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auch auf die Wahrung der im Zusammenhang mit den Vollmachten erteilten Weisungen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Vakanz der Ämter des Präsidiums.

## **§ 21**

### **Arbeitsweise des Präsidiums**

- (1) Der Präsident / die Präsidentin erledigt die Erfüllung der eigenen Pflichten nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Sind durch den Aufsichtsrat Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 19 Abs. 4 bestellt, so handeln diese entsprechend Abs. 1, soweit ein Präsident / eine Präsidentin entweder nicht im Amt ist oder für die Mitwirkung an der Geschäftsführung nicht zur Verfügung steht. Dabei handeln sie untereinander einvernehmlich. In diesem Fall sind sie zur Führung der Geschäfte ohne Mitwirkung des Präsidenten / der Präsidentin berechtigt.
- (3) Solange durch den Aufsichtsrat Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 19 Abs. 4 bestellt sind, gilt ein gleichzeitig amtierender Präsident / eine Präsidentin als für die Mitwirkung an der Geschäftsleitung nicht erreichbar, solange anderes nicht nachgewiesenermaßen der Fall ist. Soweit der Präsident / die Präsidentin erreichbar ist, stimmen sich die vom Aufsichtsrat gewählten Präsidiumsmitglieder mit diesem ab. Ein einvernehmliches Handeln soll angestrebt werden. Gelingt dies nicht, führen der Präsident/ die Präsidentin und die vom Aufsichtsrat gewählten Präsidiumsmitglieder eine Abstimmung durch. Jeder von ihnen verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Sind durch den Aufsichtsrat Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 19 Abs. 4 bestellt, können diese untereinander einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen. Ihre Gesamtverantwortung wird hierdurch nicht beseitigt. Die Pflicht zur persönlichen Erledigung wandelt sich in diesem Fall zu einer generellen Überwachungspflicht und einer Pflicht zum Einschreiten im Falle von Missständen. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, eine Ressortaufteilung jederzeit zu kündigen. Der Aufsichtsrat ist über die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Ressortaufteilung unverzüglich durch Mitteilung in Textform (im Sinne des § 126b BGB) an seinen Vorsitz in Kenntnis zu setzen.
- (5) Beschlüsse können in Präsenz oder sonst im Wege jeder Art der Kommunikation gefasst werden, soweit keiner der Mitwirkenden widerspricht.
- (6) Die Vorschriften dieses Paragraphs betreffen nur im Innenverhältnis geltende Pflichten. Die Reichweite der Vertretungsmacht der Präsidiumsmitglieder wird nicht berührt.

## **§ 22**

### **Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis neun Personen. Nach Möglichkeit soll er aus neun Personen bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Delegiertenversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsperiode bestimmen. Die Amtszeit eines jeden Mitglieds endet erst mit

dem wirksamen Amtsantritt einer Nachfolge oder mit dem Ende der Delegiertenversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, wenn das Amt nicht erneut besetzt wurde. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat nach, welches die Voraussetzungen der gleichen Kategorie im Sinne des Abs. 4 S. 2 erfüllt, wie das ausgeschiedene Mitglied. Abwahl und Abberufung ist vor Ende der Amtszeit ohne besonderen Grund möglich.

- (3) Jeder Sitz im Aufsichtsrat wird einer Kategorie im Sinne des Abs. 4 S. 2 zugeordnet. Auf einen Sitz können sich nur solche Kandidierende bewerben und werden ausschließlich durch den Wahlausschuss zur Wahl vorgelegt, welche die entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Kategorie erfüllen. Alle Kandidierenden können je Delegiertenversammlung nur für Sitze einer einzigen Kategorie im Sinne des Abs. 4 S. 2 kandidieren, innerhalb dieser Kategorie sofern verfügbar aber für mehrere Sitze. Der Wahlausschuss legt der Delegiertenversammlung sämtliche zulässigen Kandidaturen nach den folgenden Maßgaben zur Wahl vor: Die Kandidierenden werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, welche über die Wahl entscheiden soll, bekanntgegeben. Dabei wird angegeben, auf welche Kategorie von Sitzen im Sinne des Abs. 4 S. 2 sich diese Kandidierenden bewerben. Hierzu übermittelt der Wahlausschuss dem die Versammlung Einberufenden die notwendigen Informationen. Nach der Einberufung eingehende Kandidaturen sind durch den Wahlausschuss nur zuzulassen, wenn der Eingang bis zum Ablauf des zwölften Tages vor dem Tag, an dem die Delegiertenversammlung stattfindet, beim Wahlausschuss eingeht und an der Zulassung ein besonderes Interesse des Vereins besteht. Davon ist auszugehen, wenn für die Besetzung des Aufsichtsrates, bzw. der kategoriebezogenen Sitze im Sinne des Abs. 4 bisher nicht genügend geeignete Kandidierende zur Verfügung standen oder ohne die Zulassung nicht ausreichend geeignete Kandidierende vorhanden sind, um eine Versammlung der Kompetenzen nach Abs. 4 S. 1 im Aufsichtsrat zu ermöglichen. Die ergänzte Kandidierendenliste ist durch den die Versammlung Einberufenden nach den Maßgaben des § 16 Abs. 2 bis zum Ablauf des siebten vor der Delegiertenversammlung liegenden Tages mitzuteilen. Die Entscheidung zur nachträglichen Zulassung ist dabei kurz zu begründen. Der Vorsitz des Wahlausschusses, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung, im Falle von deren Verhinderung das verbleibende Mitglied fungiert als Wahlleitung. Die Wahlleitung übernimmt in der Delegiertenversammlung nach Eröffnung des die Wahlen betreffenden Tagesordnungspunktes für die Dauer des Wahlverfahrens vorübergehend die Versammlungsleitung. Für jeden zu besetzenden Sitz des Aufsichtsrates wird ein separater Wahlgang durchgeführt. Für jeden Sitz bestimmt die Wahlleitung, mit welcher Kategorie von Kandidierenden im Sinne des Abs. 4 S. 2 dieser zu besetzen ist. Vor der Durchführung des ersten Wahlganges für einen Sitz benennt die Wahlleitung jene Kandidierenden, welche für den Sitz kandidieren und gibt

den anwesenden von diesen Kandidierenden Gelegenheit sich vorzustellen. Allen Kandidierenden ist gleich viel Zeit einzuräumen. Die gewährte Zeit bemisst die Wahlleitung so, dass die Dauer der Vorstellung aller anwesenden Kandidierenden unter Berücksichtigung von deren Anzahl in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bleibt. Die Reihenfolge der Benennung und Vorstellung bestimmt die Wahlleitung durch das Los. Erfüllen Kandidierende außerdem besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 4 S. 1, benennt die Wahlleitung diese und empfiehlt die bevorzugte Wahl dieser Kandidierenden. Unbeschadet dieser Empfehlungen ist in jedem Wahlgang der oder die Kandidierende gewählt, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidierenden zur Verfügung, so können die Delegierten ihre Stimme für eine oder einen dieser Kandidierenden abgeben oder sich enthalten. Steht für einen Wahlgang nur eine Kandidatur zur Verfügung, können die Delegierten für oder gegen eine Bestellung stimmen. War die Kandidatur für einen Sitz erfolgreich, so entfällt die jeweilige Kandidatur für die anschließenden Wahlgänge für weitere Sitze, auf die sich die gewählte Person beworben hat. Werden einzelne Sitze des Aufsichtsrates nicht besetzt, insbesondere, weil keine ausreichende Anzahl von Kandidierenden zur Verfügung steht oder weil eine einzelne kandidierende Person nicht bestellt wurde, so bleiben sie unbesetzt.

- (4) Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen sich nach Möglichkeit Personen befinden, die über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht und Projektmanagement verfügen. Die Sitze des Aufsichtsrates werden mit Kandidierenden der folgenden Kategorien nach dem angegebenen Schlüssel besetzt:
- a) zwei Personen mit beruflichen oder ehrenamtlichen Leitungserfahrungen in dem Verein ähnlichen Strukturen (z.B. anderen Verein, korporativen Mitgliedern des Vereins, Hochschulen); diese Personen können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein; sie dürfen Delegierte von korporativen Mitgliedern sein, aber ansonsten kein Amt innerhalb des GPM bekleiden; die Qualifikation einer Person in diesem Sinne stellt der Wahlausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen fest;
  - b) einer Person, welche die Regionen der GPM vertritt; sie darf nicht Mitglied im Ausschuss der Regionen sein; die Qualifikation einer Person in diesem Sinne gilt als gegeben, wenn sie dem Wahlausschuss vom Ausschuss der Regionen für diese Kategorie vorgeschlagen wurde;
  - c) einer Person, die die Fachgruppen der GPM vertritt; sie darf nicht Mitglied im Ausschuss für Facharbeit sein; die Qualifikation einer Person in diesem Sinne gilt als gegeben, wenn sie dem Wahlausschuss vom Ausschuss für Facharbeit für diese Kategorie vorgeschlagen wurde;
  - d) einer Person, die die Young Crew des Vereins vertritt; sie darf kein Mitglied im Young Crew Management Board sein; die Qualifikation einer Person in diesem

Sinne gilt als gegeben, wenn sie dem Wahlausschuss vom Young Crew Management Board für diese Kategorie vorgeschlagen wurde;

- e) zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung;
- f) maximal einer Person, die die Lizenzpartner und Lizenzpartnerinnen der GPM vertritt; die Qualifikation einer Person in diesem Sinne gilt als gegeben, wenn sie dem Wahlausschuss einen gültigen Lizenzvertrag vorlegen kann; der Lizenzvertrag muss sie selbst oder ein Unternehmen an welchem sie als Gesellschafter oder Gesellschafterin beteiligt oder deren organschaftliche Vertretung sie ist als Lizenzpartner bzw. Lizenzpartnerin ausweisen;
- g) maximal einer Person, die die Assessoren und Assessorinnen der GPM vertritt; die Qualifikation einer Person in diesem Sinne gilt als gegeben, wenn sie dem Wahlausschuss einen gültigen Assessorenvertrag vorlegen kann, dessen Vertragsparteien der Verein und sie selbst sind.

Personen, welche die Qualifikationen erfüllen um in den Kategorien f) und g) kandidieren zu können, dürfen nicht für andere Positionen im Aufsichtsrat kandidieren, auch wenn sie nicht für die Kategorien f) und g) kandidieren. Der Wahlausschuss lässt sie nicht zur Wahl für andere Positionen im Aufsichtsrat zu. Zu diesem Zweck prüft der Wahlausschuss, ob Kandidierende der übrigen Kategorien als Vertreter der Lizenzpartner, Lizenzpartnerinnen, Assessoren oder der Assessorinnen kandidieren können (die Vorlage der unter lit. f) und g) bezeichneten Nachweise ist keine Voraussetzung in diesem Sinne). Hierzu kann er von sämtlichen Kandidierenden und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie von sämtlichen anderen Organen und Organmitgliedern des Vereins Auskunft verlangen, die wahrheitsgemäß zu erteilen ist.

- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein. Sie dürfen in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die der Verein oder eine Gesellschaft, an welcher dieser beteiligt ist, betreibt, es sei denn, sie bekleiden die Positionen des Aufsichtsrates im Sinne des Abs. 4 S. 2 lit. a), f) oder g).
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine angemessene Aufwandsentschädigung (Vergütung) erhalten. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung. Im Falle der Gewährung einer Vergütung wird der Verein bei Abschluss der erforderlichen Verträge mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Vorsitz des Wahlausschusses, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung und bei deren Verhinderung durch das verbleibende Mitglied des Wahlausschusses vertreten.



## § 23

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht das Präsidium.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen:
  - a) die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Präsidiumsmitglieder sowie Vertretung des Vereins in allen anderen Angelegenheiten gegenüber Mitgliedern des Präsidiums sowie die Unterrichtung der Delegiertenversammlung über für den Verein relevante Änderungen und Entwicklungen betreffend die Mitglieder des Präsidiums bei nächster Gelegenheit;
  - b) der Vorschlag von Kandidierenden für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin einschließlich der Suche nach solchen und der Feststellung ihrer Eignung und Qualifikation; für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin steht dem Aufsichtsrat ein alleiniges Vorschlagsrecht zu;
  - c) die Beratung des Präsidiums bei der Erstellung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitions- und Stellenpläne sowie etwaiger Nachträge und die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Delegiertenversammlung in diesen Angelegenheiten;
  - d) die Wahl und Bestellung der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus;
  - e) die nähere Bestimmung der Berichtspflichten des Präsidiums sowie die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
  - f) die Entlastung des Präsidiums;
  - g) das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
  - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Präsidiumsmitgliedern sowie die Entscheidung über die Vertretung und die Erteilung von Vollmachten in entsprechenden Prozessen;
  - i) alle weiteren ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Präsidiums:
  - a) Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, an denen der Verein sich beteiligt bzw. an denen er beteiligt ist, sofern die Beteiligung sich auf 5% oder mehr am Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft erstreckt;



- b) Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
  - c) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 100.000,00 € übersteigt und das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
  - d) die Eingehung von sonstigen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 20.000,00 € oder eine Bindung von mehr als fünf Jahren begründet wird, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
  - e) ab einer durch den Aufsichtsrat festgelegten finanziellen Belastungsgrenze: die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen, der Verzicht auf Ansprüche;
  - f) die Erteilung von Handlungsvollmachten zum ganzen Geschäftsbetrieb und etwaigen Prokuren;
  - g) der Abschluss jeglicher Geschäfte bzw. die Eingehung von Rechtsbeziehungen mit Personen, die Angehörige oder nahestehende Personen eines Mitglieds des Präsidiums im Sinne des § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes sind.
- (4) Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder sonstige durch ihn oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen die Bücher, Akten und Schriften sowie die Vermögensgegenstände, die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren des Vereins einsehen sowie den Bestand des Vereinsvermögens prüfen oder einen Sonderprüfer oder eine Sonderprüferin bestellen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen Personen zu seiner Unterrichtung heranzuziehen und diese zu seinen Sitzungen zuzulassen.
- (5) Gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums wird der Verein durch den Vorsitz des Aufsichtsrates gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Vertretungspersonen bestimmen und bevollmächtigen.

## **§ 24**

### **Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates.

- (2) Weist diese Satzung bestimmte Aufgaben und Kompetenzen dem Vorsitz des Aufsichtsrates zu, treffen diese auch den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates und stehen ihm zu, auch wenn dies nicht erwähnt wird. Dieser soll insoweit nur im Falle der Vakanz des Amtes des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Geheiß tätig werden.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist stets beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder im Amt sind und
- a) alle amtierenden Mitglieder anwesend sind und keines der Fassung von Beschlüssen oder eines bestimmten Beschlusses widerspricht oder
  - b) er ordnungsgemäß im Sinne der Geschäftsordnung einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat im Falle einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mangels des Erscheinens von mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind und darauf in der erneuten Ladung hingewiesen wurde. Verfügt der Aufsichtsrat über weniger als drei amtierende Mitglieder oder erscheinen zu einer erneut einberufenen Sitzung nach den zwei vorstehenden Sätzen nicht wenigstens zwei Mitglieder, so kann er keine wirksamen Beschlüsse fassen. In diesen Fällen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates zur Einberufung einer Delegiertenversammlung berechtigt. Dabei ist der Umstand anzugeben, der das Einberufungsrecht begründet. Dies dient der Herbeiführung notwendiger Beschlüsse.

- (5) Die Beratungen des Aufsichtsrates sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen, wenn, soweit und solange sie vom Vorsitz des Aufsichtsrates hierzu aufgefordert werden. Ein Teilnahmerecht steht ihnen nicht zu. Der Aufsichtsrat kann nach freiem Ermessen Personen zu seiner Beratung beiziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese kann die Arbeitsweise des Aufsichtsrates regeln, insbesondere über Abs. 2 hinausgehende Ersatzzuständigkeiten, das Verfahren, Form und Frist zu seiner Einberufung sowie verpflichtende Gründe für eine solche und seinen regelmäßigen Sitzungsturnus, seine Sitzungsleitung und Protokollierung und die Zulässigkeit und Art der Durchführung von virtuellen Sitzungen und Umlaufbeschlüssen mit oder ohne dem Erfordernis besonderer Beteiligungs- und Zustimmungsquoren festlegen.

## **§ 25**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

Ein Organmitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder wenn sie ein Rechtsgeschäft betrifft, bei dem es einer Vertragspartei angehört, oder i. S. d. § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes als Angehöriger oder Nahestehender anzusehen ist.

## **§ 26**

### **Abteilungsleitungen und besondere Vertreter**

- (1) Das Präsidium kann mit vorheriger Zustimmung der Delegiertenversammlung Geschäftsstellen einrichten und wählt unter ihnen die Hauptgeschäftsstelle aus.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, zur Entlastung der ihm obliegenden Geschäftsführung eine oder mehrere Abteilungsleitungen einzustellen und ihnen bestimmte Aufgaben zu übertragen, sowie ihnen die dazu notwendigen rechtsgeschäftlichen Vollmachten zu erteilen.

## **§ 27**

### **Interne Organisationen und Gliederungen**

- (1) Der Verein verfügt über interne (rechtlich unselbständige) Organisationen und Gliederungen. In diesen arbeiten ausgewählte Mitglieder des Vereins, Delegierte und sonstige Personen an der Erreichung der Vereinszwecke mit.
- (2) Ihre Arbeit erfolgt durch die Zusammenführung, Akkumulation und Organisation notwendigen Wissens, sowie durch die Ermittlung und Feststellung sinnvoller Vorhaben und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke – gegebenenfalls beschränkt auf bestimmte inhaltliche Themen oder örtliche Bereiche – durch die Beratung von Vereinsorganen, insbesondere des Präsidiums, sowie einzelner, mit der Umsetzung bestimmter Maßnahmen seitens des Präsidiums beauftragte Personen. Die internen Organisationen und Gliederungen können Vorschläge und Konzepte erarbeiten und diese dem Präsidium und dem Aufsichtsrat vorstellen.
- (3) Die internen Organisationen und Gliederungen sind grundsätzlich nicht zur Fällung verbindlicher Entscheidungen und Beschlüsse für den Verein und weder insgesamt noch durch einzelne ihrer Mitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Präsidium kann einzelnen internen Organisationen und Gliederungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Erledigung bestimmter Aufgaben und Fällung von Entscheidungen übertragen und bestimmte Mitglieder der internen Einrichtungen und Organisationen – nach seiner Wahl in Abhängigkeit von der Führung eines bestimmten Amtes innerhalb der internen Organisation oder Gliederung – mit beschränkten rechtsgeschäftlichen Vollmachten ausstatten. In diesem Fall unterstehen die internen Organisationen und

Gliederungen bzw. die betroffenen Personen im Rahmen der Erledigung dieser Aufgaben der Aufsicht und Weisung des Präsidiums.

- (4) Der Verein verfügt über die folgenden ständigen internen Organisationen und Gliederungen:
  - a) die Regionen repräsentiert durch ihre Regionalleitungen
  - b) die Young Crew
  - c) die Fachgruppen repräsentiert durch ihre Fachgruppenleitungen
- (5) Das Präsidium teilt das Tätigkeitsgebiet des Vereins in Regionen ein. Die Regionen sind derart anzulegen, dass alle Mitglieder des Vereins anhand ihrer entscheidenden Adresse im Sinne des § 12 Abs. 1 einer Region zugeordnet werden können und dass in den Regionen nach Möglichkeit eine gezielte Vereinsarbeit unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten erfolgen kann. Jedes Mitglied des Vereins wird derjenigen Region zugeordnet, der seine entscheidende Adresse im Sinne des § 12 Abs. 1 zuzuordnen ist. Für jede Region bestimmt das Präsidium eine Regionalleitung. Die Regionen dienen insbesondere der regionalen Durchsetzung der Vereinsziele und dem Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene. Das Präsidium kann den Regionalleitungen die Vereinsarbeit im Gebiet ihrer Region übertragen, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (6) Die Young Crew ist die interne Nachwuchsorganisation der GPM. Die Young Crew erarbeitet insbesondere Angebote für junge Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und junge Berufstätige bis 35 Jahren.
- (7) Die Fachgruppen arbeiten inhaltlich an fachlichen oder zielgruppenspezifischen Themen. Sie dienen der fachlichen Kompetenzentwicklung im Hinblick auf die Vereinsziele. Das Präsidium entscheidet über die Anzahl und thematische Ausrichtung der Fachgruppen. Für jede Fachgruppe bestimmt das Präsidium eine Fachgruppenleitung. Es hat zu jeder Zeit die Organisation von wenigstens drei Fachgruppen sicherzustellen.
- (8) Das Präsidium kann allen internen Organisationen und Gliederungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Ordnungen geben, in welchen ihre Organisation, Zusammensetzung, Leitung, die Bestimmung des Personals ihrer Leitung, ihre Arbeitsweise, ihr Auftrag, ihre Befugnisse und alle sonstigen für ihre Arbeit entscheidenden Fragen geregelt werden. Dabei soll das Präsidium Anregungen, Vorschläge und Wünsche der internen Organisationen und Gliederungen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigen. Die Leitungen der internen Organisationen und Gliederungen werden durch das Präsidium unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Reihen der internen Organisationen und Gliederungen benannt.

- (9) Für die Vertretung und Repräsentation der internen Organisationen und Gliederungen im Sinne des Abs. 4 auf Ebene des gesamten Vereins werden besondere Ausschüsse eingerichtet. Es sind dies für die Regionen der Ausschuss der Regionen, für die Young Crew das Young Crew Management Board und für die Fachgruppen der Ausschuss für Facharbeit. Diese besonderen Ausschüsse dienen der Bündelung der von den verschiedenen internen Organisationen und Gliederungen ihrer jeweiligen Kategorie erarbeiteten Ergebnisse und Empfehlungen und der Mitarbeit an der zentralen Umsetzung. Die Regelungen dieses Paragraphs gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass ihre Mitglieder von den Mitgliedern der Regionalleitungen, der Young Crew respektive der Fachgruppenleitungen für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Nähere regelt eine durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegte Wahlordnung, die insbesondere den Modus der Wahl (Listenwahl, Blockwahl, etc.) bestimmen und die erforderlichen Mehrheiten (absolute, relative Mehrheit usw.) festlegen kann.

## **§ 28**

### **Einrichtungen des Vereins**

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke selbständige oder unselbständige Einrichtungen, Betriebe und Rechtsträger schaffen oder sich an solchen beteiligen. Hierüber entscheidet das Präsidium mit Zustimmung der Delegiertenversammlung.

## **§ 29**

### **Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle dient der Organisation und Durchführung von unparteiischen Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierungen im Projektmanagement. Sie wird von einer durch das Präsidium zu ernennenden Geschäftsführung geleitet. Der Verein kann die Zertifizierungsstelle auch auf eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

## **§ 30**

### **Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Schlichtenden, die von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der natürlichen Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Bei Konflikten zwischen Konfliktparteien im Sinne des Abs. 3 kann jede Konfliktpartei die Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle soll allen Konfliktparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie versucht eine Einigung herzustellen, bzw. den Streit zu schlichten. Den Konfliktparteien obliegt im Verhältnis zum Verein die Pflicht, an dem

Schlichtungsversuch teilzunehmen und auf Anfragen der Schlichtungsstelle binnen angemessener Frist zu reagieren und zu unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

- (3) Geeignete Konfliktparteien zur Teilnahme an einer Schlichtung vor der Schlichtungsstelle sind: der Verein, seine Organe mit Ausnahme der Schlichtungsstelle, seine internen Organisationen und Gliederungen im Sinne des § 27 sowie die für diese eingerichteten besonderen Ausschüsse im Sinne des § 27 Abs. 9 und die Mitglieder all dieser, Delegierte des Vereins und Vereinsmitglieder, letztere jedoch nur, wenn der Konflikt seinen Grund in ihrer Zugehörigkeit zum Verein hat.
- (4) Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. Näheres zu Arbeitsweise, Sitzungsrhythmus, Teilnahme von Gästen und der Vertretungsregelung ergibt.

### **§ 31**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 32**

#### **Satzungsänderungen durch das Präsidium**

Das Präsidium ist berechtigt, nach der Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung über diese Satzung oder künftige Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen zur Behebung von Rechtschreibungs-, Interpunktions- und Verweisungsfehlern in der Satzung zu beschließen. Weist das Registergericht oder das Finanzamt darauf hin, dass diese Satzung oder etwaige spätere Satzungsänderungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind oder den steuerlichen Vorgaben, insbesondere mit Blick auf die Steuerbegünstigung des Vereins, nicht entsprechen, so ist das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Satzung entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes anzupassen, soweit damit keine materielle Änderung der Vereinszwecke oder inhaltliche Neuregelung der Wege zu ihrer Erreichung verbunden ist.

**§ 33**  
**Übergangsregelung**

- (1) Das Amt des Schiedsgerichtes endet mit Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister. Zu diesem Zeitpunkt offene Verfahren werden nicht weitergeführt.
- (2) Die übrigen Organe bleiben bis zum ordnungsgemäßen Ende ihrer Amtszeit im Amt, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird. Die Vorschriften der bisher gelten Satzung gelten insoweit fort.
- (3) Die amtierenden Mitglieder des Präsidiums bleiben für den Rest ihrer laufenden Amtszeit im Amt. Die mit der Neufassung der Satzung beschlossenen Änderungen, soweit sie das Präsidium betreffen, gelten für dieses sofort ab Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Präsidialrats, des Finanzausschusses und des Personalausschusses bleiben im Amt, bis ein Aufsichtsrat gewählt ist und die Wahl angenommen hat. Es gelten die Vorgaben der bis dahin geltenden Satzung insoweit fort. Mit Ende der Delegiertenversammlung, auf der dies geschieht, endet ihre Amtszeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 31.12.2024.
- (5) Die Mitgliedschaft in Regionalleitungen, Fachgruppenleitungen, der Young Crew sowie im Ausschuss der Regionen, im Ausschuss für Facharbeit und im Young Crew Management Board bleibt durch die Änderung dieser Satzung unberührt. Auf diese Organe und Organisationen finden im Übrigen ab Inkrafttreten die neuen Regelungen dieser Satzung Anwendung.